

***Finanzsatzung für den
Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen***

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 08.12.2022
zul. geändert am 16.03.2023



Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis
Wolfsburg-Wittingen

Inhalt

Anlagenverzeichnis	Seite 3
Präambel	Seite 4
 Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis	Seite 4 - 5
 Teil 2 – Erträge im Kirchenkreis	
Abschnitt 1 - Erträge der Kirchengemeinden	
§ 2 Erträge der Dotation Pfarre	Seite 5
§ 3 Sonstige Erträge der Kirchengemeinden	Seite 5 - 6
§ 4 Erträge aus dem Kapitalfonds	Seite 6
 Abschnitt 2 – Erträge des Kirchenkreises	
§ 5 Finanzierung des Kirchenamtes	Seite 6 - 8
§ 6 Sonstige Erträge des Kirchenkreises	Seite 8
 Teil 3 – Aufwendungen im Kirchenkreis	
Abschnitt 1 – Personalaufwand	
§ 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit	Seite 8
§ 8 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung	Seite 8
 Abschnitt 2 – Zuweisungen	
§ 9 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen	Seite 9 - 10
§ 10 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen ...	Seite 10
 Abschnitt 3 – Gebäudemanagement	
§ 11 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis	Seite 10 - 11
 Teil 4 – Schlussbestimmungen	
§ 12 Anlagen	Seite 11
§ 13 Bekanntmachung	Seite 11
§ 14 Inkrafttreten	Seite 11
 Anlagen	 Seite 12 - 28

Anlagen

Anlage 1a und 1 b	Übersicht Gesamtfinanzvolumen (Finanzplan)	Seite 12
Anlage 1c	Entwicklung der Pflichtvermögenspositionen.....	Seite 12
Anlage 2	Verwendung der laufenden Erträge aus der Dotation Pfarre	Seite 13
Anlage 3	Ordnung für den Rücklagen- und Darlehnsfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen	Seite 14 - 16
Anlage 4 a	Stellenplanung 2023-2028 Mitarbeitende Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen	Seite 17
Anlage 4 b	Stellenplanung 2023-2028 Mitarbeitende Kirchengemeinden Wolfsburg-Wittingen.....	Seite 18
Anlage 4 c	Stellenplanung 2023-2028 Mitarbeitende Kirchengemeinden Wolfsburg-Wittingen Kriterien begleitende Dienste.....	Seite 18 - 19
Anlage 5	Verteilung der Grundzuweisung für Sachausgaben im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen	Seite 20
Anlage 6	Richtlinien für die Verteilung der Grundzuweisungen für Bauunterhaltung und Bauinstandsetzung im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen	Seite 21
Anlage 7	Kriterien für die Bereitstellung von Zuschüssen aus Mitteln für Sachaufwendungen des Ev.-luth. Kirchen- kreises Wolfsburg-Wittingen	Seite 22
Anlage 7a	Handlungsrahmen zur Anwendung der Kriterien für die Bereitstellung von Zuschüssen aus Mitteln für Sachausgaben des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen ab 01.01.2023.....	Seite 22
Anlage 7b	Kriterien für die Bereitstellung von Zuschüssen für Freizeiten des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen ab 01.01.2023.....	Seite 22
Anlage 8	Grundsätze für den Geschäftsführungshaushalt und die Rücklagenverwaltung im Kindertagesstättenbereich für die Wolfsburger Kindertagesstätten.....	Seite 23
Anlage 9	Richtlinien für die Verteilung der Bauergänzungszu- weisungsmittel im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen	Seite 24 - 27
Anlage 10	Kriterien für Vakanzmittelverwendung	Seite 28

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises **Wolfsburg-Wittingen** berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Wirtschaftsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Erträge aus Veräußerungen und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Wirtschaftsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erträgen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (**Anlage 1a**). Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

(3) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (**Anlage 1b**). Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabwiesbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(4) Sind bei der Wirtschaftsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehrerträge zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Erträge dotiert sind (**Anlage 1c**).

(5) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe, die Ehe- und Lebensberatungsstelle, die Familienbildungsstätte, die Telefonseelsorgestelle und die Ganztagschulen wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt. Gleiches gilt für ähnliche Einrichtungen und besondere Projektstellen.

(6) Die Kirchenkreissynode kann für besondere Bereiche des Kirchenkreises im Wirtschaftsplanabschluss Zweckbindungen von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festlegen.

Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden zweckgebundenen Rücklagen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus den entsprechenden Rücklagen ausgeglichen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt.

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Wirtschaftsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Wirtschaftsjahr mit Hilfe des Budgets zu erfüllen sind. Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ein Berichtswesen.

(7) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.

Teil 2 Erträge im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Erträge der Kirchengemeinden

§ 2 Erträge der Dotation Pfarre

Die Einnahmen der Dotation Pfarre werden im Kirchenkreis nach den Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre lt. **Anlage 2** behandelt.

§ 3 Sonstige Erträge der Kirchengemeinden

(1) Erträge aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grundzuweisungen voll anzurechnen.

(2) Erträge aus Kapitalvermögen (Zinserträge) der Dotation Kirche/Küsterei sind nach den folgenden Vorschriften auf die Zuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300,00 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Erträge aus Vermögen der Dotation Kirche/Küsterei (z. B. Erträge aus Pachten), das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert auf die Zuweisungen anzurechnen. Von Erträgen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Vermögenspositionen verbleibt. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden können. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden

- a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten oder aus Ablösungskapitalien oder dergleichen sowie
 - b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Erlös frei gegeben wird bzw. freigegeben werden kann,
2. auf die Zuweisungen die Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,
 3. einmalige Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand zu hören.

(5) Nicht angerechnet werden Erträge aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindertagesstätten,
4. der Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die aus der Zuweisung herausgenommen wurden,
5. dem Betrieb von Friedhöfen.

Das Gleiche gilt für Erträge, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben und bei der Hilfe für andere selbständige Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100,00 € nicht übersteigt, kann auf die Anrechnung verzichtet werden.

(7) Der Kirchenkreisvorstand kann seine Zustimmung zur Verwendung von Erträgen aus Verkaufserlösen für die Bildung bzw. Erweiterung unselbständiger Stiftungen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 der RechtsVO über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes an gewisse Vorgaben, wie z.B. den Nachweis einer langfristig gesicherten Gebäudeunterhaltung, knüpfen. Gleiches gilt für die Verwendung von Mieterträgen.

§ 4

Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Rücklagen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Landeskirche im Kirchenamt verwaltet. Des Weiteren finden die Richtlinien für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen Anwendung (**Anlage 3**).

Abschnitt 2:

Erträge des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes. Seit dem Jahr 2013 unterhält er ein gemeinsames Kirchenamt mit dem Kirchenkreis Gifhorn in dessen Rechtsträgerschaft gemäß Vereinbarung vom 01.11.2010. Er trägt seit dem Haushaltsjahr 2013 den mit dem anderen Kirchenkreis vereinbarten Anteil der Aufwendungen gemäß der Vereinbarung zur Ausstattung und Finanzierung des gemeinsamen Kirchenamtes vom 14.10.2011. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der auf die Kirchenkreise entfallenden Gesamtzuweisung nach FAG.

(2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführter Einrichtungen,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Erhebung von Kirchgeld,
5. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche (Auftragsverwaltung),
6. Vermietungen und
7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft. Zur Verwaltung gehört auch der Betrieb von Photovoltaik, Mobilfunk und ähnlichen Anlagen.
8. Sofern Dienstleistungen für sonstige Bereiche übernommen werden sollen, kann eine VKU aufgrund eines KAA-Beschlusses erhoben werden.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten/Aufwendungen decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten/Aufwendungen für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten/Aufwendungen für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Kann die VKU nach Absatz 5 aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht errechnet werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Erträge, die in der für die jeweilige Aufgabe eingerichtete Kostenstelle im Vorvorjahr erzielt wurden, aufgerundet auf volle 500,00 €. Steht das Einnahmenvolumen nicht zur Verfügung, sind die Erträge des Vorjahres oder des Planungsjahres Bemessungsgrundlage. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Vermögenspositionen),
3. außerordentliche Erträge,
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Wirtschaftsbedarfs bestimmt waren und
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(7) Die VKU nach Absatz 3 wird in den einzelnen Aufgabenbereichen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte entsprechend den geltenden Betriebsführungsverträgen,
2. je kirchlich-diakonischer Einrichtung 4 %,
3. je Friedhof 4 %,
4. Pachthebegebühr 5 %
5. Mieterträge 5 %

6. Erhebung von Kirchgeld 5 %.

(8) Werden Dienstleistungen für sonstige und fremdfinanzierte Bereiche (Auftragsverwaltung) erbracht, werden die Verwaltungskosten auf der Grundlage einer Einzelfallberechnung erhoben.

§ 6

Sonstige Erträge des Kirchenkreises

Die dem Kirchenkreis für die vom Kirchenamt verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinserträge werden nicht angerechnet. Die Verwendung wird durch den Wirtschaftsplanbeschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

Teil 3

Aufwendungen im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Personalaufwand

§ 7

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Stellenplanung erfolgt nach den Grundsätzen von § 1 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 8

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Der Stellenrahmenplan (**Anlagen 4 a und 4 b**) wird nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt. Grundlage für die unterjährigen Stellenpläne innerhalb eines Stellenplanungszeitraums ist der von der Kirchenkreissynode beratene und beschlossene Stellenrahmenplan.

(2) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen des Stellenrahmenplanes zu treffen.

Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben (§ 24 Abs. 1 FAG).

Insbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:

1. Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
3. Errichtung oder Ausweitung von eigenfinanzierten Stellen bei Zustimmung zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages,
4. Nebenbestimmungen nach kirchlicher Praxis oder Rechtsvorschrift (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

(3) Die Umsetzung des Stellenrahmenplans für den Planungszeitraum richtet sich nach dem beigefügten Umsetzungsplan (**Anlage 4b**). Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei dem für die jeweilige Stelle verantwortlichen Körperschaft. Eine Beteiligung des Kirchenamtes vor Beginn der Umsetzung oder personellen Veränderungen wird dringend angeraten.

Abschnitt 2: Zuweisungen

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen nach den Richtlinien für Bau- und Sachaufwendungen und Personalaufwendungen.

(1) Personalaufwendungen

- 1.1 Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.
- 1.2 Der Kirchenkreis berücksichtigt die Personalaufwendungen für Stellen der Kirchengemeinden, die nicht zum begleitenden Dienst gehören, nach dem tatsächlichen Bedarf für Stellen, die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplans des Kirchenkreises besetzt sind.
- 1.3 Die Kirchengemeinden erhalten für Stellen des begleitenden Dienstes ein jährliches Budget nach den Kriterien für den begleitenden Dienst (**Anlage 4 c**).
- 1.4 Personalaufwendungen der Mitarbeiterstellen des Kirchenkreises werden nach dem tatsächlichen Bedarf berücksichtigt. Für die beim Kirchenkreis eingerichteten, jedoch den Kirchengemeinden zugeordneten Mitarbeiterstellen erhält der Kirchenkreis die Personalaufwendungen nach dem tatsächlichen Bedarf.
- 1.5 Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist. Die Finanzierbarkeit der Stellen ist dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzkonzeptes nachzuweisen.
- 1.6 Wird eine Wiederbesetzungssperre verhängt, kann eine Mitarbeiterstelle nur dann besetzt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand hierzu die Genehmigung erteilt. Diese wird erteilt, wenn ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenamt übertragen.

(2) Für den Sachaufwand der Kirchengemeinden werden 6,0 % der Finanzmittel des Kirchenkreises verwendet. Berechnungsgrundlage ist das Jahr 2023. Für die Jahre 2024 bis 2028 wird dieser Betrag fortgeschrieben. Die Berechnung der Zuweisung an die Kirchengemeinden richtet sich nach **Anlage 5** der Finanzsatzung.

(3) Für den Sachaufwand des Kirchenkreises werden 4,0 % der Finanzmittel des Kirchenkreises ausgewiesen. Berechnungsgrundlage ist das Jahr 2023. Für die Jahre 2024 bis 2028 wird dieser Betrag fortgeschrieben.

(4) Für den Baubedarf werden 6,5 % der Finanzmittel des Kirchenkreises zur Verfügung gestellt. Berechnungsgrundlage ist das Jahr 2023. Für die Jahre 2024 bis 2028 wird dieser Betrag fortgeschrieben.

(5) Den Kirchengemeinden werden die Baumittel entsprechend **Anlage 6** zugewiesen.

(6) Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren. Die von den Dienstwohnungsinhabern/-inhaberinnen eingezahlten Pauschalen werden je Pfarrdienstwohnung nachgewiesen.

(7) Kindertagesstätten

- 7.1 Der Kirchenkreis stellt den Kindertagesstätten Mittel zur anteiligen Mitfinanzierung der jeweiligen Kita-Haushalte sowie Mittel zur Finanzierung der Geschäftsführung zur Verfügung. Die Höhe des Betrages variiert entsprechend der Betriebsführungsverträge mit den Kommunen.

Für die Kindertagesstätten im Bereich der Stadt **Wittingen** beträgt die Bereitstellung für die Kita-Haushalte zwei Drittel der von der Landeskirche gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO gewährten Gruppenpauschalen, mindestens jedoch 39.600,00 €. Daneben werden die Restmittel der Gruppen- und Leitungspauschalen sowie der Pauschalzuweisungen zur Finanzierung der Pädagogischen Leitung dem Kindertagesstättenverband Wittingen zur freien Verfügung gestellt.

Für die Kindertagesstätten im Bereich der Stadt **Wolfsburg** beträgt die Bereitstellung 25 % der von der Landeskirche gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO zugewiesenen Gruppenpauschalen. Die Restmittel der Gruppen- und Leitungspauschalen sowie der Pauschalzuweisungen zur Finanzierung der Pädagogischen Leitung werden nach gesonderten Kriterien (**Anlage 8**) vergeben.

- 7.2 Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzueweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sondervermögensposition für die Kindertagesstättenarbeit zuzuführen.

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

- (1) Die Kirchengemeinden können Ergänzungszuweisungen beantragen.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über:
 - Personalkostenzuweisungen aus Vakanzmitteln (**Anlage 10**)
 - die Anträge für Ausstattung und Sachaufwendungen in den Gemeinden nach den Kriterien des jeweils geltenden Kirchenkreissynodenbeschlusses auf Empfehlung des Finanz- und Stellenplanungsausschusses (**Anlage 7 und 7a/b**),
 - für Baumaßnahmen nach den Grundsätzen für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen in der jeweils geltenden Fassung auf Empfehlung des Bau-Ausschusses (**Anlage 9**),
 - im Kindertagesstättenbereich auf Empfehlung des geschäftsführenden Kindertagesstätten-Ausschusses (**Anlage 8**),
 - für Zuschüsse in besonderen Arbeitsbereichen oder Aktivitäten auf Empfehlung von Fachausschüssen des Kirchenkreistages.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand kann Entscheidungen gemäß Absatz 2 auf seine Fachausschüsse übertragen.

Abschnitt 3: Gebäudemanagement

§ 11

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

- (1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Erträge aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines in den nächsten Jahren voranzutreibenden effizienten

Gebäude- und Grundstücksmanagements eine besondere Bedeutung. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen unter Beachtung der Grundstandards für Gebäude und Liegenschaften umgehend zu ergreifen. Das Kirchenamt unterstützt bei der Umsetzung dieser Ziele.

(2) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisungen für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Bauvermögensposition zuzuführen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 12 Anlagen

Die in dieser Satzung genannten Anlagen gelten in der jeweils von den zuständigen Gremien beraten und beschlossenen Fassung.

§ 13 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis per E-Mail sowie in intern-e zum Abruf bereitgestellt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Wolfsburg, den ... 21.03.23

Präsidium der Kirchenkreissynode

E. Schulte

Vorsitzende



J. Zadow

Mitglied